

IV.

Nachdem Königlich Preussischer Seits der Wunsch zu erkennen gegeben worden, für die drei landrätlichen Kreise Schleußingen, Schmalkalden und Ziegenrück dem auf Grund des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 und des Schlußprotokolls vom nämlichen Tage zu errichtenden gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte in Jena beizutreten, diesem Wunsche auch Seitens der hohen Contrahenten obengenannten Vertrags bereitwillig entgegengekommen worden, sind zur Verabredung der näheren Modalitäten, unter welchen dieser Beitritt zu erfolgen haben werde, und zur Niederlegung derselben in einem Accessionsvertrage allerseits Bevollmächtigte ernannt worden und zwar

- Seitens der Königlich Preussischen Staatsregierung
 der Unterstaatssecretär im Königl. Justizministerium Ludwig Hermann
 von Schelling und
 der Geheime Oberjustizrath Georg Heinrich Rindfleisch,
 Seitens der Fürstlich Reuß-Plauischen j. L. Staatsregierung
 Seine Excellenz der Staatsminister Dr. jur. Freiherr Emil von Beulwitz
 und
 der Geheime Staatsrath Dr. jur. Anton Volkert,
 Seitens der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung
 der Geheimrath Dr. jur. Gottfried Theodor Sticking und
 der Geheime Justizrath Dr. jur. Karl Ernst Bräker,
 Seitens der Herzoglich Sachsen-Meiningerischen Staatsregierung
 Seine Excellenz der wirkliche Geheimrath Dr. jur. Friedrich von Utten-
 hoven und
 der Regierungsrath Dr. Karl Blomeyer,
 Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung
 der Geheime Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Lorenz,
 Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung
 der Geheime Regierungsrath Heinrich Hornbostel,